

**Antrag der Gerty-Strohm-Stiftung zur Renaturierung der Nidda am Südbahnhof von Bad Vilbel (Stat. km 22,000 bis 22,600);**

h i e r:           Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gerty-Strohm-Stiftung hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Renaturierung der Nidda am Südbahnhof von Bad Vilbel (Stat. km 22,000 bis 22,600) eingereicht.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung werden neue wertvolle Gewässer- und Auenstrukturen an der Nidda geschaffen. Im Mittelpunkt steht die Aufweitung des Gewässerquerschnittes und die Anlage von flachen Uferabschnitten und Flutrinnen, die bei höheren Wasserständen durchflossen bzw. überströmt werden und so zur Reaktivierung der Aue beitragen. Weiterhin wird eine Inselstruktur geschaffen, die die Strömungsdiversität und Strukturvielfalt erhöht.

Insgesamt führt die Maßnahme hinsichtlich der Ziele der EU-WRRL zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen, und trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers bei. Zudem führt die Maßnahme zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, das Gewässer Nidda und seinem Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Beim naturnahen Ausbau von Bächen/Flüssen ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt/Main, den 25. August 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**  
**0029-IV-F 41.2-79 i 02.01-00010#2025-00002**